

Merkblatt

Solaranlagen - Fotovoltaik

1. Wer erhält eine Förderung

- Private Haushalte
- Wohnbauträger, Anlagenbetreiber/innen
- Vereine
- Freiberuflich Tätige

2. Was wird gefördert

Fotovoltaikanlagen werden nach kWp gefördert.

3. Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

- der Einbau der Anlage nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist.
- die Anlage überwiegend der Versorgung eines privaten Wohngebäudes dient und die Leistung der Anlage zwischen 2 kWp und 5 kWp beträgt.
- der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der PV-Anlage zumindest 900 kWh/kWp, bei fassadenintegrierten PV-Anlagen jedoch zumindest 600 kWh/kWp ergibt.
- Allfällige zivilrechtliche sowie behördliche Bewilligungen hat der/die Förderungswerber/in selbst einzuholen.

4. Höhe der Förderung

Netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen werden mit € 500, 00 /kWp gefördert

Hinweis: Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten gewährt werden! Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Bei Nichteinhaltung der in den Richtlinien normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der gewährte Zuschuss vom/von der Förderungswerber/in zurückgefordert.

5. Was ist dem Antrag beizulegen

- Nachweis über die Berechtigung als Förderungswerber/in (Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Meldenachweis..)
- Installationspläne der Anlage
- Baupläne bzw. ein Lageplan, aus welchem die Orientierung der Anlage hervorgeht
- ein Foto der Anlage

6. Beratung und Einbringung der Anträge

Umweltamt – Referat für Energie und Klima
Kaiserfeldgasse 1/IV, Zi. 4

Dienstag und **Freitag** in der Zeit von **8.00** bis **12.00** Uhr unter der angeführten Kontaktadresse

Hinweis: Die Stadt Graz hat das Recht, eine Überprüfung der geförderten Installationen bzw. der Bauten an Ort und Stelle durchzuführen.